



## Themen der Woche Nr. 17/109

1. Unternehmensnachfolge
2. Gesundheitliche Beeinträchtigung durch Hitze
3. Kommunalbericht 2019
4. Antrag im Bundesrat: Besserer strafrechtlicher Schutz für Politikerinnen und Politiker
5. OVG Lüneburg: Pflichtmitgliedschaft in Pflegekammer rechtmäßig



### 1. Unternehmensnachfolge

Große Anfrage der Fraktion  
der AfD  
- [Drs. 17/9739](#) -

In ihrer Großen Anfrage erkundigt sich die Fraktion der AfD bei der Landesregierung nach der Anzahl der **erfolgreichen Betriebsübernahmen** sowie nach der Anzahl derjenigen Unternehmen, die mangels Nachfolger den Betrieb schließen mussten. Weiter möchte die Fraktion wissen, wie viele Arbeitsplätze durch die Betriebsschließungen verloren gegangen sind und was die Gründe dafür waren, dass eine **Unternehmensübernahme gescheitert** ist. Außerdem interessiert sie sich dafür, ob auch **bürokratische Hürden** maßgeblich dazu beigetragen haben könnten, dass Unternehmensübergaben gescheitert sind. Weiter fragt sie nach **Beratungsangeboten** und ob die Landesregierung diese Angebote finanziell unterstützt.

### 2. Gesundheitliche Beeinträchtigung durch Hitze

Antwort der Landesregierung  
auf eine Kleine Anfrage  
- [Drs. 17/9683](#) -

Sommerliche Hitze beziehungsweise länger **andauernde Hitzeperioden** können zu gesundheitlichen Problemen führen, da sie insbesondere das Herz-Kreislaufsystem belasten, so die Landesregierung in ihrer Antwort. Insbesondere ältere und kranke Menschen leiden unter den Folgen von Hitze, da sich diese Personengruppen schwerer an höhere Außentemperaturen anpassen können. Zudem verspüren Ältere und Kranke oftmals weniger Durst. Besonders bei älteren Menschen verursacht der **Flüssigkeitsverlust** einen höheren Blutdruck und führt zu einer geringeren körperlichen Belastbarkeit. Dies schränkt zusätzlich die Mobilität ein und erhöht das Risiko zum Beispiel für Stürze. Gesundheitliche Vorbelastungen, wie Erkrankungen der Atemwege, des Herz-Kreislaufsystems, Diabetes und Übergewicht stellen ein zusätzliches Risiko dar.

Die Anzahl an heißen Tagen an den jeweiligen Klimastationen des Deutschen Wetterdienstes schwankt oftmals stark von Jahr zu Jahr. Bislang verzeichnet die Stadt Bad Dürkheim im laufenden Jahr (bis einschließlich 20.06.2019) die meisten heißen Tage (14), knapp gefolgt von Worms mit 13 Tagen jenseits der 30-Grad-Marke. Für Bad Kreuznach, das 2018 mit 34 Tagen den höchsten Wert zu verzeichnen hatte, liegen in diesem Jahr nur unzureichende Daten vor. Die meisten Tropennächte (die Lufttemperatur fällt nicht unter 20°C ab) gab es bislang in Bad-Bergzabern (6). In 2018 lag ebenfalls Bad-Bergzabern an

der Spitze mit insgesamt 17 Tropennächten, dicht gefolgt von Mainz-Lerchenberg mit 11.

Nach Ansicht der Landesregierung muss davon ausgegangen werden, dass der **Klimawandel** zu einer **weiteren Zunahme** der Häufigkeit und Intensität von Hitzetagen und Hitzewellen in Deutschland führen wird.

### 3. Kommunalbericht 2019

Bericht (Unterrichtung) Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
28.08.2019  
- Drs. 17/9800 -

dazu: Pressemitteilung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz  
- Drs. 17/9800-Anhang -

Die Kassen der Städte, Gemeinden und Landkreise in Rheinland-Pfalz schlossen im vergangenen Jahr mit einem **Überschuss von 441 Mio. Euro** ab. Zu diesem Ergebnis kommt der Rechnungshof Rheinland-Pfalz in seinem Kommunalbericht 2019. Dieser Überschuss ist erst der dritte seit 1990. Er lag 10 Mio. Euro über dem des Vorjahres. Für die gute Kassenlage im Jahr 2018 sind aus seiner Sicht in erster Linie die **hohen Einnahmen** verantwortlich. Sie übertrafen den Vorjahreswert um rund 4,6 Prozent, insbesondere dank höherer Steuereinnahmen und höherer Zuweisungen des Landes an die Kommunen.

Hinter dem positiven Saldo verbergen sich allerdings dem Rechnungshof zufolge 959 Kommunen – und damit fast 39 Prozent aller Kommunen des Landes –, die mit einem Minus abgeschlossen haben. Die Zahl der defizitär wirtschaftenden Kommunen und deren Deckungslücke haben sich im Vergleich zum Vorjahr sogar vergrößert, wie der Rechnungshof weiter feststellt.

Der Rechnungshof empfiehlt, die Kommunen sollten ihre **Einnahmepotenziale besser nutzen**. Er nennt beispielhaft die Sätze für Grund- und Gewerbesteuern. Gleichzeitig sollten sie ihre **Ausgaben begrenzen**, sei es, indem sie auf Wirtschaftlichkeit achteten, sei es, indem sie den frei gestaltbaren Aufgabenbestand auf den Prüfstand stellten. Besonders wichtig sei dies im Falle einer etwaigen konjunkturellen Abkühlung. Denn dann könnten Einnahmen wegfallen, die für die derzeit gute Kassenlage maßgeblich sind.

### 4. Antrag im Bundesrat: Besserer strafrechtlicher Schutz für Politikerinnen und Politiker

Pressemitteilung des JM vom 27.08.2019

Einen Gesetzesantrag zum besseren strafrechtlichen Schutz von – nicht nur – Politikerinnen und Politikern will die rheinland-pfälzische Landesregierung in der nächsten Sitzung des Bundesrats am 20. September 2019 vorstellen. Der Antrag sieht vor, das Strafgesetzbuch (StGB) in vier Punkten zu ändern.

So soll der Straftatbestand zum Schutz von Personen des politischen Lebens gegen üble Nachrede und Verleumdung ergänzt werden (§ 188 StGB). **Politikerinnen und Politiker, die auf kommunaler Ebene tätig sind**, sollen (klarstellend) in den Schutzbereich aufgenommen werden. Bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses soll die Strafverfolgung auch **ohne Strafantrag** des Opfers möglich sein, sofern dieses nicht ausdrücklich widerspricht (§ 194 StGB).

Für **Bedrohungen** (§ 241 StGB) soll der **Strafrahmen** von derzeit bis zu einem Jahr auf drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe **erhöht** werden, wenn die Tat öffentlich begangen wird oder durch das Verbreiten von Schriften. Damit soll insbesondere auch die Begehung über das Internet oder in sozialen Netzwerken erfasst werden. Wenn

**Politikerinnen und Politiker** betroffen sind, soll der Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren gelten.

Zum **Umgang mit Lügen, Hass und Hetze im Internet** hat der Landtag Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 eine Orientierungsdebatte durchgeführt (Plenarsitzung 17/23 vom 15.02.2017). Mit dem Thema „Hasskommentare im Internet“ befasst sich auch WID-Im Fokus Nr. 17/1.

## 5. OVG Lüneburg: Pflichtmitgliedschaft in Pflegekammer rechtmäßig

Urteile vom 22.08.2019  
(Az.: 8 LC 116/18, 8 LC 117/18)

Pressemitteilung vom 22.08.2019

Wer in Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein oder Niedersachsen als examinierte Pflegerin oder examinierter Pfleger im Bereich der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege arbeitet, ist von Gesetzes wegen Mitglied in den **Pflegekammern** dieser Länder. Es handelt sich dabei um eine noch junge Entwicklung: Die **bundesweit erste Landespflegekammer** errichtete **Rheinland-Pfalz** im Jahr 2016 aufgrund einer vom Landtag Rheinland-Pfalz im Jahre 2014 beschlossenen Novellierung des Heilberufsgesetzes. Im Jahr 2018 schafften auch Schleswig-Holstein und Niedersachsen Pflegekammern. Die **Pflichtmitgliedschaft** in der neu gegründeten **Pflegekammer Niedersachsen** ist rechtmäßig, wie das **Niedersächsische Oberverwaltungsgericht** in zwei Urteilen am 22. August 2019 entschied.

Das **Verwaltungsgericht Hannover** hatte in erster Instanz die Pflichtmitgliedschaft für verfassungsrechtlich zulässig befunden (Urteile vom 7. November 2018 und 28. November 2018, Az.: 7 A 5658/17, 7 A 5876/18). Zwar greife der Gesetzgeber in die **allgemeine Handlungsfreiheit** ein. Der Eingriff sei jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat dies nun bestätigt.

Bei der Entscheidung über die Einrichtung der Pflegekammer, so die Lüneburger Richter, komme dem Gesetzgeber ein sehr weiter Einschätzungsspielraum zu. Das Gericht prüfe nur, ob die Grenzen der Gesetzgebungsbefugnis eingehalten worden seien. Das Land Niedersachsen habe mit dem Erlass des Pflegekammergesetzes seine **Gesetzgebungskompetenz** nicht überschritten. Dem Erlass stünden auch nicht bundesrechtliche Bestimmungen wie die Regelungen zur Qualitätssicherung in der Sozialversicherung entgegen.

Den **Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts** zur Einführung einer Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer sei Rechnung getragen worden, so das Gericht weiter. Der Gesetzgeber habe zu der Einschätzung kommen dürfen, dass die Förderung und Vertretung der Berufsinteressen und die berufliche Aufsicht durch die Pflegekammer in Selbstverwaltung einem **legitimen öffentlichen Interesse** diene. Die Pflichtmitgliedschaft wahre auch den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**. Der Gesetzgeber habe annehmen dürfen, dass seine Ziele durch die Schaffung einer Pflegekammer mit verbindlicher Mitgliedschaft erreicht werden können. Durch private oder freiwillige Zusammenschlüsse könne der Pflegeberuf nicht gleich wirksam gefördert werden. Die Belastungen durch die Mitgliedschaft seien nicht so schwerwiegend, dass der Gesetzgeber sie nicht anordnen dürfe. Das gelte auch für die Beitragspflicht an sich. Die Höhe des Beitrags spiele für die Frage, ob die Pflichtmitgliedschaft als solche rechtmäßig sei, keine Rolle.

Im Jahr 2017 wies das **Verwaltungsgericht Mainz** die Klage einer examinierten Krankenpflegerin ab (Urteil vom 06.04.2017, Az.: 4 K

438/16.MZ, Pressemitteilung vom 30.05.2017). Wie das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht bejahte auch das Verwaltungsgericht Mainz die Gesetzgebungskompetenz des Landes. Der Gesetzgeber habe zudem nachvollziehbar ein öffentliches Interesse an der Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer begründet. Die Regelungen seien auch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um eine einheitliche, wirksame und in Selbstverwaltung organisierte Vertretung zu leisten und beachteten das Übermaßverbot.